

Das Mindestlohngesetz im Architekturbüro

Seit 1. Januar 2015 gilt das Mindestlohngesetz grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse und Branchen. Das Gesetz lässt nur wenige Ausnahmen zu:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (z.B. Bauzeichnerauszubildende). Für diese gilt nun einen **Mindestausbildungsvergütung!**
- Langzeitarbeitslose (12 Monate oder länger) können in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung nach Ende der Arbeitslosigkeit unter Mindestlohn beschäftigt werden.
- Personen, die ein Ehrenamt ausüben, müssen dafür nicht mit Mindestlohn vergütet werden.
- Praktikanten sind nur dann vom Mindestlohn ausgenommen, wenn sie ein **Pflichtpraktikum im Rahmen der Ausbildung** (Schule oder Studium) absolvieren.
- Praktikanten, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III teilnehmen, sind ebenfalls ausgenommen.
- **Freiwillige Praktika** während des Studiums oder der Ausbildung sind **für längstens 3 Monate** unter Mindestlohn zulässig. (Aber nicht, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.)
- Freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Studien- oder Berufswahl dienen, sind ebenfalls bis zu 3 Monaten unter Mindestlohn möglich.



Der Mindestlohn kann nicht abbedungen werden. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Ein Verzicht ist ausgeschlossen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

Bei der Berechnung des Mindestlohns handelt es sich um einen Bruttolohn. Leistungen wie Weihnachtsgeld oder zusätzliches Urlaubsgeld werden als Bestandteil des Mindestlohns gewertet. Bei der Berechnung des Mindestlohns bleiben Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung jedoch außer Betracht. Hinweise zur rechnerischen Ermittlung des Mindestlohns können auch nachgelesen werden auf der Internetseite des Deutschen Zoll:

www.zoll.de/Unternehmen/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn

Das Gesetz selbst kann z.B. nachgelesen werden im Gesetzesportal des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: <http://www.gesetze-im-internet.de/milov/index.html>

Hinweis: Praktikanten, die Anspruch auf einen Mindestlohn haben, haben außerdem wie alle Angestellten Anspruch darauf, dass ihnen spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich ausgehändigt werden. In diesem unterschriebenen Nachweis müssen enthalten sein Name und Anschrift der Vertragsparteien, Lern- und Ausbildungsziele sowie Beginn und Dauer des Praktikums, Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit, Zahlung und Höhe der Vergütung, Dauer des Urlaubs und Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Mit Einführung des Mindestlohngesetzes am 1. Januar 2017 betrug die Höhe des Mindestlohns **8,50 Euro brutto** je Zeitstunde, **ab dem 1. Januar 2017 dann 8,84 Euro**. Durch die Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV2) vom 13. November 2018 wird die Höhe des Mindestlohns festgesetzt

ab **1. Januar 2019 auf 9,19 Euro** brutto je Zeitstunde

ab **1. Januar 2020 auf 9,35 Euro** brutto je Zeitstunde.